



Stellungnahme
zum Schlussbericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum
31.12.2021

Die Stellungnahme beschränkt sich auf die mit [B] Beanstandung gekennzeichneten wesentlichen Prüfungsfeststellungen unter 3.1. im Prüfbericht auf Seite 4.

Zu Ziffer 5.4.4 i.V.m. 3.1.

- **Finanzvermögen**

Zweifelhafte oder uneinbringliche Forderungen sind gemäß § 49 Abs. 5 KomHKVO außerplanmäßig abzuschreiben. Die Richtigkeit des Ausweises der Einzelwertberichtigungen konnte nicht geprüft werden. Die Einzelwertberichtigungen auf Forderungen wurden weiterhin nicht korrekt abgewickelt. Es konnte kein Nachweis erbracht werden, welche Forderungen auf den für die Einzelwertberichtigung maßgeblichen Bilanzkonten ausgewiesen worden sind. Ein ordnungsmäßiger Ausweis für die Einzelwertberichtigung im Jahresabschluss 2022 ist in Arbeit.

Bedingt durch mehrmonatige Stellenvakanzen in dem Aufgabenbereich konnten die komplexen Aufgabenbereiche nicht vollumfänglich sichergestellt werden. Grundsätzlich soll zum Jahresabschluss eine Analyse sämtlicher offener Forderungen ≥ 1.000 € seitens der jeweils zuständigen Fachlichkeit erfolgen. Hierzu wurde vom Fachdienst 20 auch eine entsprechende Liste mit allen Forderungen ≥ 1.000 € erstellt und zur Überprüfung der Werthaltigkeit in die jeweils betroffenen Fachdienste gegeben. Anhand der Rückmeldungen wurden Wertberichtigungen vorgenommen, jedoch bei Meldung der Fachdienste, dass weiterhin eine Werthaltigkeit bestehe, nicht geprüft, ob dieses zutreffend sei oder aber wegen bestehender Altersstruktur – offene Forderungen seit über 4,5 Jahren oder noch älter – eine Einzelwertberichtigung hätte durchgeführt werden müssen. Für den folgenden Jahresabschluss 2022 wird eine entsprechende Einzelwertberichtigung vorgenommen.

Zu Ziffer 5.4.7 i.V.m. 3.1.

- **Nettoposition**

Der Landkreis hat erneut eine Rücklage (für Infrastrukturprojekte) gebildet. Diese sonstigen Rücklagen dürfen nach § 110 Abs. 6 NKomVG i.V.m. § 24 Abs. 2 und 4 KomHKVO erst dann gebildet werden, wenn der Landkreis keine Soll-Fehlbeträge aus kameraleen Zeiten sowie keine weiteren Fehlbeträge aus Vorjahren mehr in der Bilanz ausweist (vgl. 5.4.7).

Es ist anzumerken, dass gemäß § 110 Abs. 6 Satz 3 NKomVG eine Verrechnung mit den Sollfehlbeträgen aus dem letzten kameraleen Abschluss einer Kommune einer Zuführung in die Überschussrücklage vorgeht. Kommentierungen zum § 110 NKomVG beziehen sich ausdrücklich nur auf Überschussrücklagen und nicht auf andere Rücklagen.

Die Zulässigkeit der Bildung von zweckgebundenen Rücklagen - beim Landkreis für Flächenagentur, Naturschutz und Kreisschulbaukasse bereits bestehend – stützt unsere Auffassung, dass der Gesetzgeber bewusst die Formulierung Überschussrücklage gewählt hat.

Durch Beschluss über den Jahresabschluss 2019 im Juni 2021 wurden 1 Mio. € in eine Sonderrücklage für Infrastrukturprojekte gestellt. Aus dieser Sonderrücklage sollen Projekte mit gemeindeübergreifender Interessenlage durch kurzfristige Finanzmittelbereitstellung ermöglicht werden, beispielsweise der Aufbau eines interkommunalen Gewerbegebietes. Dies wurde im Rahmen der Entlastungsmittelteilung vom 30.06.2021 anhand Auszug des Kreistagsprotokolls dem Ministerium für Inneres und Sport (MI) als Kommunalaufsicht

zur Kenntnis gegeben. Da keine Rückmeldung (Beanstandung) erfolgte, wurde von Zustimmung zur Rücklagenbildung ausgegangen.

Im Ausschuss für Kreisentwicklung, Klimaschutz, Inklusion am 02.12.2021 bestand Einvernehmen weitere 1,5 Mio. € im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 in die bestehende Rücklage zu beschließen. Im Finanzausschuss am 07.12.2021 wurde dann der mündliche Antrag gestellt den Erhöhungsbetrag auf 2 Mio. € zu setzen und damit die Rücklage auf insgesamt 3 Mio. € zu erhöhen. Dies wurde dann mit schriftlichem Antrag vom 10.12.2021 untermauert. Es bestand dann im Weiteren Einvernehmen mit dem Jahresabschluss 2020 (Sitzungsvorlage 2022/FD20/177) diese Erhöhung der Sonderrücklage zu beschließen.

Mit den Beratungen zum Haushalt 2022 hat sich die Kreispolitik im Dezember 2021 einvernehmlich dafür ausgesprochen mit dem Jahresabschluss 2020 diese Rücklage um weitere 2 Mio. € mit dem Ziel einer zukunftsorientierten Kreisentwicklung unter Erfüllung der Klimaschutz-Ziele zu erhöhen.

Zudem bestand zum Antrag der Gruppe aus CDU, Bündnis90/Die Grünen, FDP Einvernehmen zusätzlich 500.000,00 Euro aus dem Jahresergebnis 2021 und 500.000,00 Euro aus dem Jahresergebnis 2022 der gebildeten Sonderrücklage zuzuführen.

Der noch vorhandene kamerale Fehlbetrag in Höhe von rd. 9,3 Mio.€ wird mit dem noch zu verrechnenden Überschuss 2021 in Höhe von 6.461.194,09 € weiter reduziert auf 2.862.699,62 €. Dieser restliche kamerale Sollfehlbetrag als auch der aufgelaufene doppische Fehlbetrag ab 2007 ff. in Höhe von 8.125.176,42 € wird durch Überschussausweisung in dem in Erstellung befindlichen Jahresabschluss 2022 vollständig abgedeckt werden können.

Brake, 21. September 2023



Siefken

Landrat